



HESSISCHER LANDTAG

17. 11. 2009

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

**Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung
einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung
Drucksache 18/1045**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Kapazitätsermittlung und
Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) ¹Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind ²Zulassungszahlen nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 8 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. ²Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. ³Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. ⁴Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) ¹Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. ²Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) ¹Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. ²Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. ³Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. ⁴Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen

und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. ⁵Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. ⁶Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. ⁷Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nicht wissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Nr. 3 werden nach dem Wort "fachspezifischen" die Worte "und nach wissenschaftlichen Kriterien entwickelten sowie diskriminierungsfrei ausgerichteten" eingefügt.

b) Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das nach objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien nachvollziehbar durchgeführt und ausgewertet werden soll, oder".

c) Abs. 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

"6. unter Berücksichtigung der für die Ortswahl maßgeblichen sozialen, familiären und wirtschaftlichen Gründe."

d) Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

Begründung:

Allgemein:

Der Staatsvertrag für die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung erfolgt aufgrund der Notwendigkeit der Umstrukturierung der ZVS angesichts der Reduktion der Aufgaben im zentralen Vergabeverfahren von Studienplätzen und der Verlagerung von Auswahlentscheidungen auf die Hochschulen. Mit dem Verfahren des Studien-Informations-, Beratungs- und Zulassungssystems soll die aktuelle Problematik von Mehrfachzulassungen und ungenutzter Studienplätze verhindert werden. Der Erfolg oder das Scheitern der neuen Stiftung und der künftigen Hochschulzulassung ist abhängig von einem koordinierten und einheitlichen Vorgehen der Länder sowie der Anzahl sich beteiligender Hochschulen. Die gesamtstaatliche Verantwortung für die Hochschulzulassung muss Vorrang vor einzelnen Länder- und Hochschulinteressen haben. Die vorgesehenen Sonderregelungen im vorgelegten Begleitgesetz "Gesetz zum Staatsvertrag für die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung" des Landes Hessen stehen deshalb diesem Ziel diametral entgegen. Zudem verschärft der Gesetzesentwurf der hessischen Landesregierung soziale Schief lagen und Ausleseprozesse der Regelungen zur Hochschulzulassung im Staatsvertrag.

Zu Nr. 1

In der Kapazitätsermittlung von Studienplätzen geht das Begleitgesetz in wesentlichen Punkten über die Erfordernisse des Staatsvertrags zuungunsten der Rechte der Hochschulbewerberinnen und Hochschulbewerber hinaus. Die Hochschulen Goethe-Universität Frankfurt und die Technische Universität Darmstadt erhalten eine Sonderstellung, indem bei beiden Hochschulen

die Zulassungszahlen für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung nicht durch das Ministerium mittels einer Rechtsverordnung erfolgt, sondern mittels eigener Satzung (§ 3 Abs. 1). Die Kapazitätsermittlungsverfahren werden so ohne jegliche staatliche Kontrolle den Hochschulen überantwortet.

Weiter wird die im Begleitgesetz vorgesehene Alternative zur Ermittlung der Studienplätze auf der Grundlage haushaltsrechtlich ausgewiesener Budgets (§ 3 Abs. 5) statt auf der im Staatsvertrag vorgesehenen üblichen Ausbildungsaufwand, der im Curricula-Normwert dargestellt wird sowie dem nachgewiesenen Lehrangebot. Dies stellt einer Ungleichbehandlung Studienbewerber vergleichbarer Studiengänge dar, denn für einen erhöhten Betreuungsaufwand in Exzellenz-Studiengängen wird eine dauerhafte Überbelastung der restlichen vergleichbaren Studiengänge hingenommen.

Zu Nr. 2

Das Begleitgesetz sieht gravierende Änderungen für die örtlichen Auswahlverfahren vor, die im Staatsvertrag nicht vorgesehen sind. Die Hochschulen sollen nach dem Gesetz verpflichtet sein, nicht nur nach der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung auszuwählen, sondern mindestens ein weiteres Auswahlkriterium nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 zugrunde zu legen. Diese Verpflichtung sollte den Hochschulen aber weiterhin freigestellt werden. Die Verfahren sind teilweise erheblich zeit- und betreuungsintensiv und können von den Hochschulen ohne zusätzliche finanzielle und personelle Mittel kaum geleistet werden. Zusätzliche Auswahlkriterien wären dann sinnvoll, wenn sie gerade die Bewerber ausfindig machen würden, die aufgrund ihrer Begabung und Persönlichkeit für das Studium und den späteren Beruf geeignet sind, die aber ihre Potenziale in der Schullaufbahn noch nicht entfalten konnten. Die vorgesehenen Regelungen zu den Auswahlverfahren der Hochschulen in § 4 Abs. 3 bergen jedoch die Gefahr der Willkür bei der Auswahl und der verstärkten Auslese.

Die Durchschnittsnote ist trotz ihrer Schwächen der geringen Vergleichbarkeit der verschiedenen Bundesländer in ihrer allgemeinen Vorhersagekraft des Studienerfolgs sowie aufgrund ihrer Praktikabilität im Kosten-Nutzen-Vergleich vorzuziehen. Nur wenige Ausnahmen wie ein zentral durchgeführter, wissenschaftlich evaluierter Leistungstest können einen zusätzlichen Vorsagewert zu der Durchschnittsnote erreichen und können unter diesen Umständen Vorteile aufgrund ihrer größeren Fairness durch einheitliche Standards bieten. Wenn Auswahltests aber nicht den wissenschaftlichen Kriterien nach Objektivität, Messgenauigkeit und Messgültigkeit genügen oder Übungseffekte durch mehrmalige Durchführung ähnlicher Tests an verschiedenen Universitäten auftreten, ist die Fairness dem Bewerber gegenüber nicht mehr gegeben.

Verfahren wie das vorgeschlagene Auswahlgespräch zur Messung der Motivation und der Eignung bergen das Risiko einer subjektiv verfälschten Einschätzung und eines Missbrauchs. Auswahlgespräche müssen zumindest wissenschaftlichen Kriterien der Nachvollziehbarkeit, der Objektivität und Diskriminierungsfreiheit Rechnung tragen, um als Auswahlkriterium zugelassen zu werden.

Des Weiteren ist es nicht einsichtig, weshalb die Berücksichtigung von Sozialkriterien bei den lokalen Zulassungsverfahren nur bei denen Zulassungsverfahren für höhere Semester (§ 5 Abs. 3) eine Rolle spielt. Sie wird deshalb bei den lokalen Zulassungsverfahren ergänzt.

Wiesbaden, 17. November 2009

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir